

Vertrag

über die Gewährung eines Darlehens mit qualifizierter Rangrücktrittsklausel (Nachrangdarlehen)

INDIVIDUELLER RISIKOHINWEIS AUF QUALIFIZIERTEN RANGRÜCKTRITT:

Dieses Nachrangdarlehen enthält einen qualifizierten Rangrücktritt (vgl. § 7). Dies bedeutet, dass die Ansprüche des Darlehensgebers aus diesem Nachrangdarlehen solange nicht gegenüber dem Darlehensnehmer geltend gemacht werden können, wie deren Befriedigung zur Insolvenz oder Liquidation des Darlehensnehmers führen würde. Diese Regelung kann für den Fall, dass der Darlehensnehmer nicht über ausreichend liquide Mittel verfügt oder bilanziell überschuldet würde, dazu führen, dass der Darlehensgeber auf den Darlehensbetrag und Zinszahlungen ganz oder teilweise vorübergehend oder dauerhaft verzichten muss. Im Fall der Insolvenz oder Liquidation des Darlehensnehmers sind die Ansprüche des Darlehensgebers erst nach einer etwaigen Befriedigung der nicht nachrangigen Ansprüche von Dritt-Gläubigern zu bedienen.

HINWEISE ZUR VERMÖGENSANLAGE:

DER ERWERB DIESER VERMÖGENSANLAGE IST MIT ERHEBLICHEN RISIKEN VERBUNDEN UND KANN ZUM VOLLSTÄNDIGEN VERLUST DES EINGESETZTEN VERMÖGENS (TOTALVERLUST) FÜHREN.

FÜR DIE VERMÖGENSANLAGE WURDE KEIN VON DER BUNDESANSTALT GEBILLIGTER VERKAUFSPROSPEKT ERSTELLT. WEITERGEHENDE INFORMATIONEN ERHÄLT DER DARLEHENSGEBER VOM DARLEHENSNEHMER.

PERSÖNLICHE ANGABEN

Herr/Frau/Titel	
Name, Vorname	
Straße, Haus-Nr. (Meldeanschrift)	
PLZ Ort, Land	
Geburtsdatum	
Geburtsort	
Beruf	
Staatsangehörigkeit	
Telefon	
E-Mail-Adresse	
Wohnsitzfinanzamt, Steuernummer	
Unbeschränkt steuerpflichtig in (Land)	

- nachstehend „**Darlehensgeber**“ genannt -

Der **Darlehensgeber** bietet der

Giesinger Biermanufaktur & Spezialitäten Braugesellschaft mbH

Martin-Luther-Straße 2, 81539 München, vertr. durch ihren Geschäftsführer Steffen Marx

- nachstehend „**Giesinger, Darlehensnehmer**“ genannt -

an, ihr **zur Finanzierung des Geschäftsbetriebs und unter Inkaufnahme des damit verbundenen Risikos ein nachrangiges Darlehen (mit qualifiziertem Rangrücktritt)** gemäß den nachfolgenden Bedingungen zu gewähren. Das Darlehen lautet über folgenden Betrag (Mindestbetrag EUR 100,00):

Darlehensbetrag (EUR in Ziffern)	
Darlehensbetrag (Euro in Worten)	

Die Darlehenssumme ist bei Fälligkeit zur Rückzahlung **vorbehaltlich der qualifizierten Nachrangigkeit** auf folgendes Konto des Darlehensgebers zu zahlen:

Kontoinhaber	
IBAN	

Name der Bank	
---------------	--

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1	ZUSTANDEKOMMEN DES DARLEHENSVERTRAGS, RÜCKTRITT	4
§ 2	VERZINSUNG	4
§ 3	LAUFZEIT DES DARLEHENS, KÜNDIGUNG.....	5
§ 4	RÜCKZAHLUNG.....	6
§ 5	RECHTSSTELLUNG DES DARLEHENSGEBERS	6
§ 6	KEINE STELLUNG VON SICHERHEITEN	6
§ 7	RANGRÜCKTRITT.....	6
§ 8	ABTRETUNG VON RECHTEN AUS DIESEM VERTRAG	7
§ 9	ZAHLUNGEN	7
§ 10	VERWALTUNG, DATENSCHUTZ UND KOMMUNIKATION	7
§ 11	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	8

§ 1 ZUSTANDEKOMMEN DES DARLEHENSVERTRAGS, RÜCKTRITT

- (1) Dieser Darlehensvertrag kommt mit Annahme des Angebots des Darlehensgebers durch Giesinger zustande. Der Darlehensgeber verzichtet auf den Zugang der Annahmeerklärung. Der Darlehensgeber wird unverzüglich nach Annahme des Angebots über das Zustandekommen des Darlehensvertrags informiert.
- (2) Der Darlehensgeber verpflichtet sich, das Darlehen innerhalb einer Frist von 21 (einundzwanzig) Tagen nach Zustandekommen dieses Darlehensvertrages auf folgendes Konto zu überweisen:
 Kontoinhaber: CONDA AG
 Kontobezeichnung: Crowdinvesting Giesinger Bräu 2020
 IBAN: DE41 5121 0600 4270 2670 75
 Zahlungsreferenz: (erhalten Sie im Rahmen des Zeichnungsprozesses)
 BIC: BNPADERFFXXX
- (3) Soweit der Darlehensbetrag nicht fristgemäß bei Giesinger eingeholt ist, ist Giesinger berechtigt, durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Darlehensgeber mit sofortiger Wirkung von diesem Darlehensvertrag zurück zu treten.
- (4) Der Darlehensvertrag steht unter der auflösenden Bedingung, dass (i) durch Widerrufe von Anlegern der Gesamtdarlehensbetrag, welcher sich aus der Summe sämtlicher für das Projekt zu Verfügung gestellter Darlehen ergibt, unter die Schwelle von EUR [■] sinkt ("**Fundingschwelle**") und (ii) die Darlehensnehmerin durch Erklärung gegenüber dem Darlehensnehmer erklärt, von dem Projekt Abstand zu nehmen.

§ 2 VERZINSUNG

- (1) Der Darlehensgeber erhält für die Bereitstellung des Darlehens eine jährliche Verzinsung in Höhe von 6,00 % per annum des Darlehensbetrags, die taggenau berechnet wird. Die Verzinsung fällt nur an, soweit der Darlehensbetrag bei Giesinger eingegangen und nicht wieder zurückgezahlt ist.
- (2) Die Verzinsung beginnt mit Wirkung ab dem 1. Januar 2020 bei Giesinger (Wertstellung) und endet mit Rückzahlung des Darlehensbetrags. Die Verzinsung wird jeweils jährlich nachträglich für eine Zinsperiode berechnet. Die erste Zinsperiode beginnt am 01.01.2020 und endet mit Ablauf des 31. Dezember des Jahres des Eingangs des Darlehensbetrags bei Giesinger. Die nachfolgenden Zinsperioden beginnen jeweils am Tag nach Ablauf der vorhergehenden Zinsperiode (einschließlich) und enden – vorbehaltlich einer vorzeitigen Beendigung des Darlehensvertrags – jeweils mit Ablauf eines Jahres (einschließlich). Die letzte Zinsperiode beginnt am 1. Januar des Jahres, in dem der Darlehensvertrag endet und endet mit Rückzahlung des Darlehens.
- (3) Die Verzinsung wird jeweils bis zum 15. Februar des auf das Geschäftsjahr folgenden Kalenderjahres („Zinszahlungstag“) fällig. Soweit der Zinszahlungstag am Sitz von Giesinger kein Bankarbeitstag ist, wird die Verzinsung am darauffolgenden Bankarbeitstag am Sitz von Giesinger fällig.
- (4) Die Zahlung der fälligen Verzinsung gemäß Absatz 3 erfolgt in Form von Bierzeichen (Wertmarken). Die Bierzeichen werden am Zinszahlungstag am Sitz der Gesellschaft zur Abholung und maximal drei Jahre hinterlegt. Mit Hinterlegung erfüllt die Gesellschaft ihre Zinszahlungspflicht. Die Bierzeichen können aus-

schließlich für den Erwerb von Speisen und Getränken in den eigenen Wirthäusern, in den Werksverkäufen für Bier, sowie – im Ermessen des Darlehensnehmers – anderen Waren oder Dienstleistungen des Darlehensnehmers oder teilnehmenden Konzernunternehmen der Darlehensnehmerin, verwendet werden. Maßgeblich sind die allgemeinen Verkaufspreise des Darlehensnehmers oder teilnehmenden Konzernunternehmen zum Zeitpunkt der Einlösung der Bierzeichen. Eine Barauszahlung der Bierzeichen oder Anrechnung auf Flaschen/Kistenpfand erfolgt nicht.

- (5) Soweit der Darlehensbetrag Giesinger nicht für ein volles Jahr zur Verfügung gestellt wird, wird die Verzinsung entsprechend taggenau zeitanteilig berechnet und am ersten Bankarbeitstag am Sitz von Giesinger nach Rückzahlung des Darlehensbetrags fällig und zahlbar. Ein Jahr wird mit 365 Tagen und ein Schaltjahr wird mit 366 Tagen berechnet. Zu zahlende Zinsen werden auf volle Euro aufgerundet.
- (6) Zahlt Giesinger fällig gewordene Zinsen nicht, so befindet sich Giesinger ab dem Tag der Fälligkeit (einschließlich) in Verzug. Eine Verzinsung der fälligen Zinsen (Zinseszins) erfolgt nicht.

§ 3 LAUFZEIT DES DARLEHENS, KÜNDIGUNG

- (1) Das Darlehen wird vom Darlehensgeber bis zum 31. Dezember 2028 gewährt (Anfangslaufzeit). Die Laufzeit verlängert sich um jeweils ein weiteres Jahr, wenn der Anleger oder die Gesellschaft das Darlehen nicht mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende kündigt. Eine ordentliche Kündigung mit Wirkung vor dem 31. Dezember 2028 ist mit einer Frist zum Jahresende von 6 Monaten nur Giesinger möglich (einseitiges Kündigungsrecht).
- (2) Sowohl Giesinger als auch der Darlehensgeber sind berechtigt, das Darlehen aus wichtigem Grund jederzeit, ohne Rücksicht auf Termin und Frist und mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Als wichtiger Grund für die außerordentliche Kündigung durch den Darlehensgeber gilt insbesondere:
 - a. die Liquidation von Giesinger;
 - b. wenn Giesinger ihren Zahlungsverpflichtungen nicht mehr nachkommt, Giesinger zahlungsunfähig und/oder überschuldet ist, wenn über das Vermögen von Giesinger Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt wird, ein Insolvenzverfahren über das Vermögen von Giesinger eröffnet wird oder die Eröffnung eines derartigen Verfahrens mangels Masse abgewiesen wird;
 - c. der Zahlungsverzug gem. § 2 Abs. 5 dieses Vertrages an drei aufeinander folgenden Zahlungsterminen.
- (3) Der qualifizierte Rangrücktritt nach § 7 dieses Vertrages gilt auch im Falle der Kündigung dieses Vertrages, gleich aus welchem Grund.

§ 4 BESONDERES KÜNDIGUNGSRECHT DES DARLEHENSNEHMERS

- (1) Im Falle eines Kontrollwechsels im Sinne des nachfolgenden Absatz 2 hat der Darlehensnehmer ein außerordentliches Sonderkündigungsrecht, den Darlehensvertrag mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Monatsende zu kündigen.

- (2) Ein Kontrollwechsel liegt vor, wenn ein Dritter oder mehrere gemeinsam handelnde Dritte mehr als 50% der Geschäftsanteile an der Darlehensnehmerin erwerben.

§ 5 RÜCKZAHLUNG

- (1) Der Nominalbetrag des Darlehens ist am Tag nach Beendigung des Darlehensvertrages gem. § 3 Abs. 1 dieses Vertrages zur Rückzahlung fällig. Soweit dieser Tag am Sitz von Giesinger kein Bankarbeitstag ist, wird die Rückzahlung am darauf folgenden Bankarbeitstag am Sitz von Giesinger zahlbar und fällig, ohne dass für die verspätete Zahlung Verzugszinsen anfallen. Im Fall einer außerordentlichen Kündigung gemäß § 3 Abs. 2 wird der Darlehensbetrag am zehnten Bankarbeitstag am Sitz von Giesinger nach Zugang der Kündigungserklärung zur Rückzahlung zahlbar und fällig.
- (2) Für den Fall, dass Giesinger den Darlehensbetrag am Fälligkeitstag nicht vollständig an den Darlehensgeber zahlt, befindet sich Giesinger vorbehaltlich der Bestimmung des § 5 Abs. 1 Satz 2 dieses Vertrages ab dem Tag der Fälligkeit (einschließlich) mit dem rückständigen Betrag in Verzug. Für die Zeit des Verzuges stehen dem Darlehensgeber Zinsen in Höhe von 6,00 % per annum des jeweiligen rückständigen Teils des geschuldeten Betrags zu.
- (3) Der Darlehensnehmer hat das Recht, das Darlehen jederzeit ganz oder teilweise zurückzuzahlen, ohne dass eine Vorfälligkeitsentschädigung fällig wird.

§ 6 RECHTSSTELLUNG DES DARLEHENSGEBERS

- (1) Durch diesen Vertrag wird kein Gesellschaftsverhältnis zwischen Giesinger und dem Darlehensgeber gleich welcher Art begründet.
- (2) Das Darlehen gewährt auf schuldrechtlicher Grundlage Gläubigerrechte, jedoch keine Gesellschafterrechte an Giesinger, insbesondere keine Teilnahme-, Mitwirkungs- und Stimmrechte in den Gesellschafterversammlungen. Dem Darlehensgeber steht kein Einfluss auf die Unternehmensleitung zu.

§ 7 KEINE STELLUNG VON SICHERHEITEN

Die Parteien sind darüber einig, dass für die Gewährung des Darlehens keine Sicherheiten gewährt werden. Der Darlehensgeber ist darüber hinaus auch künftig nicht berechtigt, zur Sicherung seiner Ansprüche auf Zahlung von Zinsen und Rückzahlung des Darlehensbetrags Sicherheiten von Giesinger zu verlangen.

§ 8 QUALIFIZIERTER RANGRÜCKTRITT

- (1) Alle Ansprüche des Darlehensgebers aus diesem Darlehensvertrag treten gegenüber den Ansprüchen aller gegenwärtigen und zukünftigen nicht nachrangigen Gläubiger von Giesinger im Rang zurück.
- (2) Der Darlehensgeber verpflichtet sich, seine nachrangigen Ansprüche gegenüber Giesinger solange nicht geltend zu machen, wie deren Befriedigung zur Illiquidität im Sinn von § 17 InsO oder zu einer Überschuldung im Sinn von § 19 InsO von Giesinger führen würde.
- (3) Die Ansprüche sind im Fall der Insolvenz von Giesinger erst nach vollständiger Befriedigung aller nicht nachrangigen Gläubiger zu bedienen. Leistungen auf die

im Rang zurückgetretenen Forderungen kann der Darlehensgeber nur verlangen, wenn die Leistung aus einem Bilanzgewinn oder sonstigem freien Vermögen von Giesinger möglich ist. Im Fall der Insolvenz wird der Darlehensgeber nur aus dem Überschuss bedient, der nach § 199 InsO zur Verteilung an die Gesellschafter zur Verfügung steht. Der Rangrücktritt gilt für den Fall der Liquidation von Giesinger entsprechend.

§ 9 ABTRETUNG VON RECHTEN AUS DIESEM VERTRAG

- (1) Giesinger ist berechtigt, ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auch ohne Zustimmung des Darlehensgebers an einen Dritten abzutreten. Für den Fall einer solchen Abtretung hat der Darlehensgeber das Recht, diesen Darlehensvertrag mit Ablauf des der Abtretung folgenden Kalendervierteljahres zu kündigen. Für die Rückzahlung des Darlehensbetrages sowie der anteiligen Zinsen haftet Giesinger dem Darlehensgeber neben dem Abtretungsempfänger als Gesamtschuldner.
- (2) Der Darlehensgeber ist berechtigt, seine aus diesem Vertrag resultierenden Rechte und Pflichten zu verkaufen und/oder abzutreten oder Sicherheiten daran zu bestellen, insbesondere im Zusammenhang mit der Refinanzierung des Darlehens. Eine Abtretung ist Giesinger schriftlich anzugezeigen und bedarf deren Zustimmung, die nur aus wichtigem Grund verweigert werden darf.

§ 10 ZAHLUNGEN

- (1) Giesinger wird alle aufgrund dieses Vertrages von ihr zahlbaren Beträge vollständig am jeweiligen Tag der Fälligkeit auf das vom Darlehensgeber angegebene Konto zahlen.
- (2) Sämtliche Zahlungen erfolgen ohne irgendwelche Abzüge oder Einbehälte, es sei denn, Giesinger ist oder wird durch oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften zu entsprechenden Abzügen oder Einbehälten verpflichtet. Giesinger ist nicht verpflichtet, dem Darlehensgeber für vorstehend beschriebene Abzüge oder Einbehälte einen entsprechenden Ausgleich zu zahlen.
- (3) Im Hinblick auf die Verzinsung wird Giesinger keine Kapitalertragsteuer und keinen Solidaritätszuschlag sowie keine Kirchensteuer einbehalten. Sollte Giesinger zur Zahlung von Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag sowie ggf. von Kirchensteuer verpflichtet sein oder werden, ist Giesinger nicht verpflichtet, dem Darlehensgeber einen entsprechenden Ausgleich zu zahlen.
- (4) Eine gesetzliche Verpflichtung, Abzüge oder Einbehälte auf Zahlungen vorzunehmen, berechtigt die Parteien nicht zur außerordentlichen Kündigung dieses Vertrages.

§ 11 VERWALTUNG, DATENSCHUTZ UND KOMMUNIKATION

- (1) Giesinger ist befugt, sich bei der Verwaltung dieses Darlehensvertrags Dritter zu bedienen. Dabei hat sie die Anforderungen des Bundesdatenschutzgesetzes sowie, soweit anwendbar, der EU Datenschutz-Grundverordnung zu beachten.
- (2) Giesinger verwendet personenbezogene Daten des Darlehensgebers (wie z.B. Name, Anschrift, Geburtsdatum, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Telefaxnummer, Konto-Nr. und BLZ bzw. IBAN und BIC) gemäß den Bestimmungen des gel-

tenden Datenschutzrechts. Die Datenverarbeitung erfolgt ausschließlich zur Ermöglichung einer sachgerechten Verwaltung und Abwicklung dieses Vertrages.

- (3) Der Darlehensgeber erteilt hiermit der Giesinger die Einwilligung, dass die von dem Darlehensgeber gemachten personenbezogenen Daten ausschließlich zur Abwicklung und Verwaltung dieses Vertrages verarbeitet werden dürfen.
- (4) Für die Verwendung der personenbezogenen Daten des Darlehensgebers zu Informations-, Marktforschungs- und Werbezwecken durch Giesinger und deren Partnerunternehmen ist eine gesonderte Einverständniserklärung des Darlehensgebers erforderlich. Gegen die Verwendung der personenbezogenen Daten des Darlehensgebers für Informations-, Marktforschungs- und Werbezwecken steht dem Darlehensgeber ein jederzeitiges und kostenloses Widerspruchsrecht zu (vgl. § 28 Abs. 4 BDSG).
- (5) Soweit sich die personenbezogenen Daten des Darlehensgebers, die eingangs dieser Urkunde genannt sind, einschließlich der Bankverbindung, ändern, ist der Darlehensgeber verpflichtet, diese Änderungen der Darlehensnehmerin unverzüglich mitzuteilen. Etwaige negative Folgen, wie zusätzliche Kosten oder Schäden, die aufgrund nicht aktueller personenbezogener Daten, einschließlich der Bankverbindung, im Sinne dieser Klausel entstehen, gehen zu Lasten des Darlehensgebers.
- (6) Sämtliche Mitteilungen, die diesen Darlehensvertrag betreffen, erfolgen entweder schriftlich oder in Textform gem. § 126b BGB.

§ 12 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- (1) Erfüllungsort ist München. Gerichtsstand ist – soweit gesetzlich zulässig – ebenfalls München. Für den Fall, dass der Darlehensgeber nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird Hannover als örtlich zuständiger Gerichtstand vereinbart.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Das Gleiche gilt, soweit der Vertrag eine Lücke enthält. An die Stelle der unwirksamen oder nichtigen Regelung tritt diejenige gesetzliche Regelung, die dem wirtschaftlichen Zwecke der unwirksamen, nichtigen oder lückenhaften Regelung am Nächsten kommt.
- (3) Dieser Vertrag unterliegt ausschließlich deutschem materiellem Recht.

Ort, Datum

Darlehensgeber

Ort, Datum

Giesinger Biermanufaktur & Spezialitäten Brau-
gesellschaft mbH

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht Ihre Willenserklärung, die zum Abschluss dieses Vertrags führt, innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen zu widerrufen. Die Frist beginnt mit Vertragsschluss, d.h. vorliegend der Annahmeerklärung durch die Darlehensnehmerin. Der Widerruf ist in Textform zu erklären. Der Widerruf ist zu richten an:

Giesinger Biermanufaktur & Spezialitäten Braugesellschaft mbH

Martin-Luther-Straße 2, 81539 München,

Geschäftsführer: Steffen Marx

E-Mail: info@giesinger-braeu.de

Gerichtsstand München, HRB 169736

Widerrufsfolgen

Im Fall des Widerrufs sind die empfangenen Leistungen unverzüglich zurückzugewähren. Für den Zeitraum zwischen der Auszahlung und der Rückzahlung des Anlagebeitrags hat der Emittent die vereinbarte Gegenleistung gegenüber dem Anleger zu erbringen.

Ende der Widerrufsbelehrung